

Voraussichtliche Netznutzungsentgelte Strom

(gültig ab 01.01.2027)

Die Stadtnetze Münster GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2027 können von den vorstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Die Stadtnetze Münster GmbH weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte die Höhe der zusätzlichen Umlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung sowie nach § 17 f Abs. 5 EnWG für das Jahr 2027 noch nicht bekannt sind.

Ein Anspruch auf Berechnung dieser voraussichtlichen Netzentgelte ab dem 01.01.2027 besteht nicht. Die Stadtnetze Münster GmbH behält sich bis zum 01.01.2027 ausdrücklich vor, das Preisblatt entsprechend der für 2027 tatsächlich geltenden Erlösobergrenze anzupassen. Die jeweils aktuellen Entgelte sind im Internet verfügbar.

1. Für die Netznutzung in Münster ab Regelzone Amprion kommen folgende Preise zum Ansatz

1.1 Kunden mit Leistungsmessung¹	Leistungspreis netto	Arbeitspreis netto	Leistungspreis netto	Arbeitspreis netto
	€/kW*a	ct/kWh	€/kW*a	ct/kWh
	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
Anschluss Umspannung 110/10 kV	6,57	5,27	124,59	0,55
Anschluss Mittelspannungsnetz 10 kV	7,57	6,20	126,65	1,43
Anschluss Umspannung 10/0,4 kV	9,03	7,24	149,77	1,61
Anschluss Niederspannungsnetz 0,4 kV ²	9,63	7,81	158,38	1,86

1.2 Kunden ohne Leistungsmessung³	Grundpreis netto	Arbeitspreis netto
	€/a	ct/kWh
Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und sonstige; Standardtarif	91,25	6,44
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Wärmepumpen zu NT-Zeiten nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024		2,90
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen , wie z.B. Elektromobile; Unterbrechung der Stromversorgung von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr; nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024		2,90
Entnahme durch Elektro-Wärmepumpen bei Eintarifmessung; nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024		4,72

¹ RLM bilanziert

² Auch für RLM-Entnahmen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024

³ Gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV



Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 Modul 1 laut Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A: Pauschale Netzentgeltreduzierung ²	-115,53	
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 Modul 2 laut Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A: Reduzierter Arbeitspreis (-60 %)		2,58
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 Modul 3 laut Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A: Arbeitspreis Hochlasttarif (HT); ganzjährig abgerechnet		8,06
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 Modul 3 laut Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A: Arbeitspreis Niedriglasttarif (NT) ; ganzjährig abgerechnet		2,58

2. Entgelte für Messstellenbetrieb (konventionelle Messeinrichtungen)

2.1 Netzkunden mit Lastgangzählung

Die Entgelte verstehen sich einschließlich Telekommunikationseinrichtung sowie einer täglichen Datenlieferung.

	Preis je Zähler/ Wandler
	Messstellenbetrieb netto
	€/a
Mittelspannung (einschl. Umsp. HS/MS)	407,16
Mittelspannung: Wandlersatz	120,00
Niederspannung (einschl. Umsp. MS/NS)	350,88
Niederspannung: Wandlersatz	30,00

2.2 Netzkunden ohne Lastgangzählung

Entgelte bei jährlicher Turnusmessung und Abrechnung	Preis je Zähler
	Messstellenbetrieb netto
	€/a
Standardlastprofilzähler	13,73

2.3 Zusatzleistungen durch den MSB Stadtnetze Münster	Preis je Zähler/ Gerät netto
- Sperrung bzw. Ausbau von Messeinrichtungen werden ausschließlich innerhalb der regulären Arbeitszeiten durchgeführt.	106,40 €
- gescheiterter bzw. abgebrochener Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuch	42,84 €
- Sperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand
- SLP-Niederspannungsstrom-Wandler	30,00 €/a
- SLP-Niederspannungs-Tarifsteuergerät	8,40 €/a

Üblicherweise befinden sich Entnahme-/Einspeisestelle und Messung auf der gleichen Spannungsebene. Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor berücksichtigt, der den zu erwartenden Umspannverlusten entsprechend den auf der Internetseite www.stadtnetze-muenster.de veröffentlichten prozentualen Verlusten entspricht.

Ergänzungen zum Preisblatt

- Preise**

Neben anderen gesetzlichen Abgaben wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

- Gesetzliche Aufschläge** (siehe www.netztransparenz.de)

Letztverbraucher-kategorie		KWK-Umlage netto [ct/kWh]	Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 (2) StromNEV- Umlage netto [ct/kWh]	Offshore-Netz- Umlage § 17f EnWG netto [ct/kWh]
A'	Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone ≤ 1.000.000 kWh/a	offen	offen	offen
B'	Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	offen	0,050	offen
C'	Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	offen	0,025	offen

- Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung**

Netzentgelte verstehen sich zzgl. der für den jeweiligen Fall zu zahlende Konzessionsabgabe. Sie beträgt für die Abnahmestelle des Kunden:

- mit Leistungsmessung, deren bezogene Jahresarbeit (HT) größer als 30.000 kWh und zwei Monatsmaximalleistungen ($\frac{1}{4}$ h) größer als 30 kW sind, z. Zt. 0,11 ct/kWh netto.
- ohne Leistungsmessung z. Zt. 1,99 ct/kWh (netto). Gleiches gilt für Kunden mit Leistungsmessung (Sondervertragskunden aus dem Niederspannungsnetz), deren gemessene Leistung kleiner 30 kW und / oder der Jahresverbrauch kleiner 30.000 kWh ist.
- bei Strom, der auf Antrag des Kunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs entnommen wird, z. Zt. 0,61 ct/kWh (netto). Die Schwachlastzeit beträgt täglich 8 Stunden in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. Es gilt die Arbeitspreisregelung für HT und NT. Notwendige Umstellungen bei der Messeinrichtung sind nach Aufwand zu vergüten.

Im Übrigen gilt die Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- Allg. Schaltzeiten HT / NT für die Mittelspannung**

Schaltzeit Tag HT: 06:00 bis 19:00 Uhr (01.04.-30.09.); 06:00 bis 21:00 Uhr (01.10.-31.03.)
Die übrigen Zeiten sind NT-Zeiten.

- Allg. Schaltzeiten HT / NT für die Niederspannung**

Schaltzeit Tag HT: 06:00 bis 22:00 Uhr - die übrigen Zeiten sind NT-Zeiten.

- Wann fällt ein Grundpreis im Zusammenhang mit der Modulauswahl und der Anzahl der Zähler an?**

Details siehe Festlegung BK8-22/010-A der Bundesnetzagentur.

- Schaltzeiten für Modul 3 laut Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A**

Niedertarif	von	0:15 Uhr	bis	5:45 Uhr
Standardtarif	von	6:00 Uhr	bis	15:30 Uhr
Hochtarif	von	15:45 Uhr	bis	20:15 Uhr
Standardtarif	von	20:30 Uhr	bis	0:00 Uhr

Die Zeitangaben stellen immer den Endwert der Viertelstunde dar.

- Zählerwechsel**

Zuständig für die WiM-Ergänzungsprozesse „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“ ist der Eigentümer der Geräte: smartOPTIMO GmbH & Co. KG, Luisenstraße 20, 49074 Osnabrück;
E-Mail: messstellenbetrieb@stadtnetze-muenster.de

-Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam-